

Die OECD hat im Juni den Wirtschaftsbericht für Deutschland vorgelegt. Der letzte OECD-Wirtschaftsbericht erschien im Mai 2023. In dem jetzigen Bericht äußert sich die OECD kritisch zu den Vorschlägen der Schwarz-Roten-Bundesregierung zur Steuerpolitik und unterbreitet eigene Vorschläge. Zunächst analysiert die OECD das gesamtstaatliche Steueraufkommen auf Basis der Zahlen für 2023 und vergleicht es mit dem Durchschnitt der OECD-Staaten. Der Vergleich zeigt, dass der „Anteil am Gesamteueraufkommen“ von Steuern auf Waren und Dienstleistungen in Deutschland 27 % beträgt, während er im OECD-Durchschnitt bei 31 % liegt. Bei den Einkommensteuern fällt Deutschland mit 26 % und der OECD-Durchschnitt mit 24 % auf. Einen deutlichen Unterschied gibt es bei den arbeitnehmerseitigen Sozialversicherungsbeiträgen, nämlich 17 % in Deutschland und nur 10 % im OECD-Durchschnitt. Bei den arbeitgeberseitigen Sozialversicherungsbeiträgen beträgt der Satz für Deutschland 18 %, während er im OECD-Durchschnitt bei 13 % liegt. Zum Gesamteueraufkommen tragen in Deutschland die Steuern auf Grundeigentum zu 2 % und im OECD-Durchschnitt zu 5 % bei. Bei Steuern auf Unternehmensgewinne ist das Verhältnis 6 % Deutschland und 12 % OECD-Durchschnitt. Was folgert die OECD daraus? Nun, es sollte die Steuerbasis verbreitert und die Steuerlast von Arbeit vermindert werden. Als Maßnahmen schlägt die OECD die Abschaffung der „großzügigen“ Steuervergünstigungen bei den „Einkünften aus der Veräußerung oder Vermietung von Bestandsimmobilien“ vor. Mehreinnahmen von bis zu 12 Mrd. Euro könnten generiert werden. Zudem führte die Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen bei der Veräußerung von Immobilien außerhalb der zehnjährigen Haltefrist zu Einnahmeeinbußen von ca. 6 Mrd. Euro jährlich. Ferner verringerten sich die Steuereinnahmen durch steuerpflichtige Mieteinnahmen wegen der „übermäßig großzügigen Abschreibungsmöglichkeiten, die die Belastung von Immobilienvermögen stark reduzierten“. Lassen sich die ein oder anderen Ausführungen der OECD noch nachvollziehen, sind bei der letzteren Aussage Zweifel angebracht. Welche großzügigen Abschreibungsregelungen im Bereich der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung gemeint sind? Der Blick ins Gesetz zeigt einen AfA-Satz von 3 % (nicht Wohnzwecke) und 2 bzw. 2,5 % (Immobilien zu Wohnzwecken).



Prof. Dr. Michael  
Stahlschmidt,  
Ressortleiter Steuerrecht

## Entscheidungen

### **EuGH: Wiedereinfuhr von Gegenständen – Voraussetzung der Einfuhrabgabenbefreiung von Rückwaren – Entstehung einer Zollschild wegen Nichterfüllung einer formalen Verpflichtung nach den zollrechtlichen Vorschriften**

Art. 143 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sowie Art. 86 Abs. 6 und Art. 203 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union sind so auszulegen, dass, sofern es sich dabei um keinen Täuschungsversuch handelt, die Nichterfüllung formaler Verpflichtungen – wie der Gestellung der Waren gemäß Art. 139 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung und der Anmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr gemäß Art. 203 der Verordnung – der Befreiung von der Mehrwertsteuer nach Art. 143 Abs. 1 Buchst. e der Mehrwertsteuerrichtlinie für die Wiedereinfuhr von Gegenständen in das Gebiet der Europäischen Union in dem Zustand, in dem sie ausgeführt wurden, nicht entgegensteht.

**EuGH**, Urteil vom 12.6.2025 – C-125/24

(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-1493-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **FG Baden-Württemberg: Die Anwendbarkeit des § 16 Abs. 2 GrEStG bei Anteilsvereinigung und Rückwerb von Gesellschaftsanteilen**

1. Erwirbt der Veräußerer das Eigentum an einem veräußerten Grundstück zurück, wird nach

§ 16 Abs. 2 Nr. 1 GrEStG auf Antrag sowohl für den Rückwerb als auch für den vorausgegangenen Erwerbsvorgang die Steuer nicht festgesetzt oder eine bereits erfolgte Steuerfestsetzung aufgehoben, wenn der Rückwerb innerhalb von zwei Jahren seit der Entstehung der Steuer für den vorausgegangenen Erwerbsvorgang stattfindet.

2. Über seinen Wortlaut hinaus erfasst § 16 Abs. 2 Nr. 1 GrEStG auch Erwerbsvorgänge nach § 1 Abs. 2 bis 3a GrEStG, was aus § 16 Abs. 5 GrEStG, wonach § 16 Abs. 1 bis 4 GrEStG nicht gilt, wenn einer der in § 1 Abs. 2 bis 3a GrEStG bezeichneten Erwerbsvorgänge rückgängig gemacht wird, der nicht ordnungsgemäß angezeigt war, folgt

3. § 16 Abs. 2 Nr. 1 GrEStG setzt nicht voraus, dass der rückgängig gemachte Erwerb steuerbar war.

**FG Baden-Württemberg**, Urteil vom 19.7.2024 – 5 K 1668/22

(Redaktionelle Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-1493-2](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **FG Münster: Vorsteuerabzug aus dem Erwerb von Photovoltaikmodulen nebst zum Betrieb erforderlicher Infrastruktur und dinglich gesicherten Nutzungsrechten**

1. Im Verhältnis von Personengesellschaften zu ihren Gesellschaftern ist für die Beurteilung, ob ein Leistungsaustausch vorliegt, danach zu unterscheiden, ob ein nicht steuerbarer Gesellschafterbeitrag vorliegt oder ob steuerbare Leistungen durch den Gesellschafter an die Gesellschaft erbracht werden, wobei maßgebend ist, ob der Entgeltanteil vom Umfang des jeweiligen Leistungsbeitrages abhängig ist und damit einen

konkreten Bezug zum Umfang der jeweiligen Leistung des Gesellschafter aufweist (vgl. BFH, 11.6.2015 – V B 140/14, BFH/NV 2015, 1442).

2. Ein steuerbarer Leistungsaustausch und der unmittelbare Zusammenhang liegt nicht vor, wenn die Gesellschafter für ihre Gesellschaft Leistungen erbringen, die als Gesellschafterbeitrag nur im Rahmen der allgemeinen Gewinnverteilung vergütet werden (vgl. EuGH, 27.1.2000 – C-23/98, Heerma, HFR 2000, 316).

3. Eine allgemeine Gewinnbeteiligung ist weder Entgelt für das Halten der Beteiligung noch Entgelt für Tätigkeiten des Gesellschafter, weil die Gewinnentstehung nicht unmittelbar mit einer Leistungserbringung zusammenhängt, sondern von einer Vielzahl von Faktoren und damit zumindest teilweise vom „Zufall“ abhängig ist.

4. Wird dagegen die Leistung nach ihrem Umfang oder ihrer Menge abgegolten liegt ein unmittelbarer Zusammenhang mit der Leistungserbringung vor (vgl. insgesamt BFH, 12.11.2020 – V R 22/19, BFHE 271, 279, BStBl. II 2021, 544, m. w. N.).

5. Die Absicht des Klägers durch Photovoltaikmodule erzeugten Strom zu 100 % einer GbR zu überlassen, damit diese den Strom gemeinsam mit von einer anderen PV-Anlage erzeugtem Strom weiterzuveräußern, führt nicht zu einer Leistungserbringung, sondern zu einem nicht steuerbaren Gesellschafterbeitrag mit der Folge, dass der Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist.

**FG Münster**, Urteil vom 3.4.2025 –

5 K 2339/21 U

(Redaktionelle Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-1493-3](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)